

BREXIT "THE DEAL"

BCCG Informationspapier zum Status Quo Januar 2021

1 - Hintergrund

Niemand glaubte mehr, dass eine Vereinbarung zum Jahresende 2020 noch möglich gewesen wäre, doch kurz vor Weihnachten, am 24.12.2020, kam fast unerwartet doch noch die positive Nachricht zum "DEAL" und ein Jeder musste sich fragen, ob dieser last minute "DEAL" gut oder schlecht ist.

Sicherlich gut, weil es nach vier langen Jahren der endlosen Verhandlungen und vieler Unsicherheiten eine Vereinbarung gibt, die das befürchtete Chaos in den Handelsbeziehungen zwischen UK und den 27 EU-Staaten grundsätzlich verhindert und jetzt klare Planungen erlaubt. Schlecht, aufgrund von weiterhin bestehenden Unsicherheiten und fehlender Regelungen in einigen Kooperationsbereichen

Um die Unterbrechungen so weit wie möglich zu begrenzen, haben die EU und das Vereinigte Königreich ein "Handels- und Kooperationsabkommen" ausgehandelt, "THE DEAL" wie Premierminister Boris Johnson es nennt, der ihre zukünftigen Beziehungen regeln soll. Tatsächlich ist das Vereinigte Königreich nun aus EU Sicht ein Drittland und der EU-Binnenmarkt, die Vorteile der Zollunion usw. sind Geschichte. Eines ist klar, der "DEAL" ist keine Wunderwaffe und wie immer liegt es bei Handelsbeziehungen gerade am Detail, ob mit Barrieren, Bürokratie, großem Zusatzaufwand und Lieferverzögerungen post Brexit zu rechnen ist. Das Abkommen bringt weitreichende Veränderungen mit sich, die sich auf Bürger, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Interessengruppen sowohl in der EU als auch im Vereinigten Königreich auswirken.

Am Dringlichsten ist diese Frage wohl bei Unternehmen, die zwischen Nordirland und Großbritannien Handel treiben. Insofern hilft natürlich, dass die Handelsvereinbarungen zwischen der EU und UK für in UK ansässige Firmen (bzw. Dependancen oder Tochterfirmen) in drei zeitlichen Schritten (1. Januar für "standard goods covering everything from clothes - electronics", ab dem 1. April "all products of animal origin" und ab dem 1. Juli für "any goods") vollzogen werden.

Fakt ist, dass es nun an der Zeit ist, mit Pragmatismus und Entschlossenheit zu handeln, damit die neuen Beziehungen zwischen UK und der EU funktionieren und es wieder Perspektiven gibt.

2 - Nächste Schritte

Das Handels- und Kooperationsabkommen (EU - UK Trade Cooperation Agreement (TCA)) ist nun vorläufig seit dem 1. Januar 2021 in Kraft und wird bis zum 28. Februar 2021 angewendet. Das britische Parlament hatte den Vertrag noch am 30. Dezember abgesegnet und die Botschafter der EU-Mitgliedsstaaten genehmigten die vorläufige Anwendung ab dem 1. Januar 2021, um einen „No Deal“ zu verhindern. Für das endgültige Inkrafttreten ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder sowie ein einstimmiger Beschluss des Rates der EU notwendig. Es ist vereinbart, das Handels- und Kooperationsabkommen nach fünf Jahren zu überprüfen.

3 - Was steht im Abkommen?

Das EU-UK Abkommen aus mehr als 1200 Seiten umfasst vier Hauptaspekte:

- **Freihandelsabkommen,**
- **Zusammenarbeit in Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- und Fischereifragen,**
- **Partnerschaft für die Sicherheit der Bürger.**
- **Governance-Rahmen.**

Das Handelsabkommen zwischen der EU und UK schafft alle Zölle und Einfuhrquoten für Waren ab, solange diese den entsprechenden Ursprungsregeln entsprechen. Eine gegenseitige Anerkennung von "Trusted Trader Programmen" ist dazu vereinbart. Gleichzeitig verpflichten sich die beiden Parteien, ein robustes, gleiches Wettbewerbsumfeld zu gewährleisten, indem sie ein hohes Schutzniveau in Bereichen wie Umweltschutz, Bekämpfung des Klimawandels, Sozial- und Arbeitsrecht, Steuertransparenz sowie staatliche Beihilfen beibehalten. Das jeweilige Schutzniveau darf nicht unter das zum Ende des Übergangszeitraums (31.12.2020) geltende Niveau abgesenkt werden.

Um den **Warenverkehr** zu erleichtern sollen technische Handelshemmnisse identifiziert und beseitigt werden. Grundlage von technischen Vorschriften sollen internationale Normen (z.B. ISO etc.) sein, generell soll die Konvergenz mit diesen auch bei bestehenden Vorschriften verbessert werden. Bei der Konformitätserklärung sind für akzeptierte Warengattungen Eigenerklärungen der Hersteller möglich. Generell wird eine enge Zusammenarbeit in den Bereichen technischer Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren angestrebt.

In Bezug auf die **Bepreisung von CO2** wird festgelegt, dass "jede Vertragspartei ab dem 1. Januar 2021 über ein wirksames System zur Bepreisung von Kohlenstoff verfügt" und dass "jedes System die Treibhausgasemissionen aus der Stromerzeugung, der Wärmeerzeugung, der Industrie und dem Luftverkehr erfasst."

In Bezug auf das Thema **Verkehr** sieht das Abkommen eine kontinuierliche und nachhaltige Konnektivität im Luft-, Straßen-, Schienen- und Seeverkehr vor. Voraussetzung für den freien Luftverkehr ist, dass UK Mitglied im "European Common Aviation Area" bleibt. Die Kontinuität im Schienenverkehr durch den Kanaltunnel wird über eine zuvor beschlossene separate EU-Notfallverordnung für die nächsten neun Monate gesichert. In dieser Zeit sollen UK and Frankreich ein grenzüberschreitendes Abkommen abschließen, um die Kanaltunnelverkehre auch langfristig zu sichern.

Für den **Energiebereich** sieht das Abkommen ein neues Modell für den Handel und die Interkonnektivität vor, mit Garantien für einen offenen und fairen Wettbewerb, einschließlich einem diskriminierungsfreien Netzzugang. Des Weiteren sollen erneuerbare Energien verstärkt gefördert werden, insbesondere durch Zusammenarbeit bei Offshore-Energieprojekten im Nordseeraum. Hier ist für technische Gespräche auch ein spezielles Forum unter Einbeziehung etwaiger Stakeholder geplant.

Nicht verhandelt ist der Bereich **Dienstleistungen**. Dies hat auch Auswirkungen auf Arbeitnehmer und Familienfreizügigkeit sowie gegenseitige Anerkennung von beruflichen Qualifikationen wie Ärzten, Krankenschwestern, Ingenieuren, Architekten usw. Hier bedarf es noch weiterer Vereinbarungen und Regelungen auch im Hinblick auf Mitarbeiterentsendungen, Studium usw.

Wie bei allen anderen Waren, gilt auch für die **chemische Industrie**: Null Zölle oder Quoten, sofern die vereinbarten Ursprungsregeln eingehalten werden. Laut CEFIC erspart dies der Industrie Zölle in Höhe von ca. 1,5 Mrd. Euro pro Jahr. Um in den Genuss der Zollbefreiung zu kommen, müssen produktspezifische Ursprungsregeln eingehalten werden, allerdings erlaubt das Abkommen eine Selbstzertifizierung.

Zum Thema **Fischerei**, eines der letzten schwierigen Themen, ist eine gestaffelte Reduktion der EU-Fangquoten sowie eine Übergangszeit von 5,5 Jahren vereinbart worden.

i) Weitere wichtige Aspekte des Abkommens

Der freie **Dienstleistungsverkehr** entfällt ab dem 1. Januar 2021. Dienstleistungsanbieter müssen somit die Vorschriften des jeweiligen Staates erfüllen. Das Handels- und Kooperationsabkommen beinhaltet Verbote verschiedener Beschränkungen, Verpflichtungen zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung sowie einige sektorspezifische Regelungen. Ein neues britisches Zoll-/Umsatzsteuerrecht tritt in Kraft und Firmen sollten in jedem Fall eine VAT- und EORI-Nummer beantragen.

Unternehmen dürfen ihre Beschäftigten **konzernintern entsenden**, sofern diese u.a. für mindestens ein Jahr (Beschäftigte mit Führungstätigkeiten und Spezialisten) oder sechs Monate („trainee employee“) im Unternehmen beschäftigt waren. Beschäftigte mit Führungstätigkeiten und Spezialisten dürfen für maximal drei Jahre, Auszubildende und „trainee employees“ für maximal ein Jahr entsandt werden. Die EU Freizügigkeit endete am 31. Dezember 2020. EU Staatsangehörige, die zu diesem Zeitpunkt in UK ansässig waren, können einen pre-settled/settled Status bis zum 30. Juni 2021 beantragen. **Dienstreisen und kurzfristige Geschäftsaufenthalte** sind bis zu 90 Tage innerhalb von sechs Monaten für die Ausübung bestimmter Aktivitäten zulässig.

Visafreies Reisen im Einklang mit den nationalen Regelungen wird durch das Handels- und Kooperationsabkommen gewährleistet (grundsätzlich 90 Tage innerhalb von 180 Tagen). Die Visafreiheit ist an die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten sowie an Reziprozität gebunden. De facto tritt ein neues Einwanderungsrecht in Kraft.

Die EU-Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von **Qualifikationen** entfallen. Das Handels- und Kooperationsabkommen beinhaltet keine Vorschriften zur Anerkennung von Qualifikationen. Ab dem 1. Januar 2021 müssen solche beruflichen Qualifikationen im betroffenen Land grundsätzlich gemäß den nationalen Regelungen für Drittstaatsangehörige anerkannt werden.

UK ist aus dem Universitätsaustauschprogramm **ERASMUS** ausgestiegen, da es weniger britische Studenten gibt, die an einem Aufenthalt an einer EU Universität interessiert sind als umgekehrt. Jedoch möchte UK weiterhin am **HORIZON Europe** Programm teilnehmen (noch weitere sieben Jahre zahlendes Mitglied) und die Teilnahme an den Programmen **Copernicus** und dem **Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)** fortsetzen.

Die Übermittlung von **personenbezogenen Daten** in das Vereinigte Königreich wird für eine Übergangsphase nicht als Übermittlung in einen Drittstaat im Sinne des Unionsrechts betrachtet, vorausgesetzt, dass UK den aktuellen Rechtsstand vom 31. Dezember 2020 weiterhin anwendet.

In der **Sicherheit und Rechtsdurchsetzung** soll grundsätzlich eine weitere Zusammenarbeit erfolgen, wie z.B. grenzüberschreitende Strafverfolgung und polizeiliche Ermittlungen, jedoch keine weitere Beteiligung von UK an Europol und Eurojust. UK verbleibt in der **NATO**. In der Außen- u. Sicherheitspolitik möchte UK bilaterale Vereinbarungen treffen. Eine entsprechende Absichtserklärung mit Deutschland wurde von UK immer wieder betont.

Durch mehr als vier Jahrzehnte gemeinsamer Geschichte sind die **Finanzmärkte** eng miteinander verwoben. Auch die aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen im Finanzdienstleistungssektor sind aufgrund jahrelanger gemeinsamer EU-Regulierung noch sehr ähnlich. Von liquiden Finanzmärkten profitiert die gesamte Gesellschaft einschließlich grenzüberschreitend agierender Unternehmen.

Mit Blick nach vorne bleiben jedoch wesentliche Fragen weiterhin offen (siehe 4).

i.i.) Governance des Abkommens

Als Teil der Governance-Regelung sieht das Abkommen vor, dass das sogenannte „Partnership Council“ die Implementierung sowie mögliche Anpassungen des Abkommens übernimmt. Das Abkommen sieht einen horizontalen Streitbeilegungsmechanismus vor, falls das „Partnership Council“ keine Lösung für einen Konflikt findet. Der Governance-Rahmen sieht auch robuste Sanktionsmechanismen vor, wenn eine der Parteien gegen die Vereinbarung verstößt. **Abschließend kann jede Verletzung von Verpflichtungen, die als "wesentliche Elemente" verankert sind (wie der Kampf gegen den Klimawandel oder die Achtung der Grundrechte), die Aussetzung oder Beendigung des gesamten oder eines Teils des Abkommens auslösen.**

4 - Unmittelbare und größte Herausforderungen / Chancen

- Neue Zollformalitäten führen bereits jetzt zu z.T. starken Verzögerungen und Lieferkettenunterbrechungen. Teilweise werden Aufträge von Speditionen aktuell nicht angenommen. Der Fischtransport von UK in die EU ist durch die Administration derart verlangsamt, dass die Ware auf dem Transport verdirbt.
- Regulatives Auseinander Driften (jetzt noch regulativer Gleichklang, jedoch wird es interessant sein zu sehen, wie Brüssel und London auf zukünftige Entwicklungen reagieren).
- Die neuen Regularien stellen für den Transport und die Abwicklung an den Grenzen große Herausforderungen dar. So müssen z.B. chemische Produkte aufgrund des von den UK Behörden implementierte UK REACH Systems neu registriert werden, obwohl UK REACH sich sehr stark an das EU REACH anlehnt. Dieses Vorgehen generiert für die chemische Industrie zusätzliche hohe Kosten und Komplexität. Die brit. Chemieindustrie allein rechnet mit Gesamtkosten von 1 Mrd. GBP.

Ähnliches kann man auch im Energiesektor und bei Umweltstandards feststellen insbesondere mit Hinblick auf die teils als Belastung empfundene Regelungen aus Brüssel. UK könnte in Zukunft ein „industriefreundlicheres“ Regulierungsumfeld anstreben bzw. schaffen und so Investitionen anziehen (ggf. eine Chance des Brexit).

- UK hat zwar viele EU Gesetze in britisches Recht übernommen, aber dieses wird nicht alles abfedern können – da steckt dann oft der Teufel im Detail, wie z.B. administrative Kosten, Rechtsberatung, Vertrags Gestaltung etc.
- Fachkräftemangel aufgrund des neuen Einwanderungsgesetzes.
- Fischerei mit neuen und aufwändigeren Regularien
- Entwicklung der Covid-Pandemie / deren aktuelle Entwicklung von Mutationen und Verfügbarkeit von Impfstoffen.

Im Finanzsektor bleiben wesentliche Fragen weiterhin offen:

- Nicht nur für den Finanzsektor ist die künftige Ausgestaltung des Derivategeschäfts (Clearing) eine wichtige Frage. Eine fehlende Regelung wurde durch verschiedene EU-Institutionen als potentiell Risiko für die Finanzstabilität eingestuft. Mittlerweile hat die ESMA ihre Äquivalenzanerkennung bis Mitte 2022 für CCPs verlängert. Damit bleibt das Clearing von OTC-Derivaten weiterhin in UK zulässig.
- Die Einigung auf einen langfristigen Lösungsansatz ist wünschenswert, damit die Planungssicherheit für Unternehmen und Finanzinstitutionen über vorläufige und temporäre Äquivalenzanerkennungen im Finanzsektor hinaus bestehen kann.
- Dazu zählen insbesondere die „Angemessenheitsentscheidung“ der Europäischen Kommission zum Datenschutz sowie die Verlängerung und Erweiterung der Äquivalenzentscheidungen bei OTC-Derivaten und Zentralverwahrern (CSD). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich die Finanzmarktregulierung in UK weiter auf dem Niveau der EU bewegt.
- EU und UK wollen bis März 2021 ein Memorandum of Understanding verabschieden, welches ein Rahmenwerk für strukturierte regulatorische Kooperation im Finanzdienstleistungssektor enthält. Ein klares Regelwerk ist essentiell für einen effizienten Übergang, durch den Austritt steigt die Komplexität zunächst an.
- Dass die britische Bankenaufsicht PRA jüngst (am 11. Januar) im Rahmen einer Konsultation betont hat, an ihrem Regulierungsansatz festzuhalten und damit konstant bleiben will, ist ein gutes Signal.

Für den Inhalt:
BCCG Government Relations
Committee
Kontakt: info@bccg.de